



## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Spittal an der Drau vom 14. Dezember 2022, ZI Abt.2/9000/2023/Mag.Ga., mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2023 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2023).

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2023.

### **§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag**

1. Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€	49 526 900
Aufwendungen:	€	52 073 600
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	4 858 400
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	1 302 000
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	€	1 009 700

2. Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€	59 683 100
Auszahlungen:	€	66 247 100
<hr/>		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:	€	- 6 564 000

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 des Kärntner Gemeindehaushaltsgesetzes wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Abschnitte gemäß Anlage 2 der VRV 2015 festgelegt. Die Deckungsfähigkeit besteht nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes. Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investiven Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

## **§ 4**

### **Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 8.000.000,00

Variable Verzinsung auf Basis des 3-Monats-Euribor + Zuschlag 0,25 %

## **§ 5**

### **Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt

## **§6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2023 in Kraft.

Der Bürgermeister  
Gerhard P. Köfer